

nach wenigen Jahren in der ganzen Schweiz wieder dieselbe Situation. Der Unterschied zwischen dem Vorschlag des Nationalrates, dem sich der Bundesrat anschliesst, und Ihrem Vorschlag ist im Grunde genommen nur zeitlicher Natur.

Zweite Überlegung: Die Variante Nationalrat ist als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative viel substantieller als der ursprüngliche Entscheid des Ständerates. Diese Überlegung ist mit Blick auf die Initiative nicht unwichtig. Ich möchte Sie daher ersuchen, auf die Lösung des Nationalrates einzuschwenken. Es kommt dazu, wie der Kommissionspräsident bereits gesagt hat, dass der Nationalrat mit einem ganz eindeutigen Resultat an seiner Auffassung festgehalten hat. Es ist nicht anzunehmen, dass er davon abweicht; die Opposition ist dort abgebröckelt. Es käme also zu einem weiteren Hin- und Herschieben, und schliesslich würden Sie vielleicht sogar einen Nullentscheid provozieren. Dann wären die Chancen der Initiative natürlich ausserordentlich gut.

Le président: La majorité de la commission vous invite à approuver la version adoptée par le Conseil national, alors que M. Letsch vous propose de maintenir votre décision antérieure.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Letsch	20 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

83.062

Europarat. Zusatzprotokolle (Internationale Rechtshilfe) Conseil de l'Europe. Protocoles additionnels (entraide judiciaire)

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 31. August 1983 (BBI IV, 121)
Message et projets d'arrêtés du 31 août 1983 (FF IV, 129)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Muheim, Berichterstatter: Vor uns liegt die Botschaft Nummer 83.062. Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten hat Botschaft und Beschlussentwürfe beraten und lässt Ihnen die Sachlage wie folgt vortragen:

Das hier angesprochene Thema ist eines der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen. Es geht um Abkommen, welche die Verbrechensbekämpfung erleichtern sollen. Die einzelnen Staaten sollen sich gegenseitig unterstützen bei Auslieferungen, bei der Rechtshilfe, bei Auskunftgebung usw. Sie spüren sofort, dass es sich hier um eine recht schwierige Materie handelt. Ich mache es mir daher gerne zur Aufgabe, den heutigen Entschlussentwurf in einen kleinen Überblick einzubauen, der zeigen soll, wie vielfältig diese Rechtsmaterie geregelt ist.

Wir kennen zunächst das Landesrecht, geordnet im Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in der dazugehörigen Rechtsverordnung. Wir kennen sodann bilaterale Abkommen der Schweiz mit einzelnen Staaten, wie beispielsweise mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit der Bundesrepublik Deutschland, mit Österreich usw. Und schliesslich eine dritte Gruppe: multilaterale Vereinbarungen, bei denen sich mehrere Staaten auf einen Abkommenstext geeinigt haben.

Wenn es um internationale Abkommen geht, dann erfordert dies das Zusammenwirken von Bundesrat und Parlament. Die Verfassung hat dabei folgende Kompetenzausscheidungen festgelegt: Es ist zunächst Sache des Bundesrates, die völkerrechtlichen Beziehungen zu wahren, wie es in der Verfassung heisst. Daraus ist für den Bundesrat abzuleiten, die internationalen Verträge durch seine Bevollmächtigten gemäss seinen Instruktionen auszuhandeln, schliesslich zu paraphieren und endlich zu unterzeichnen. Das ist in gewissem Sinne die erste Phase.

Dann folgt die Mitwirkung des Parlamentes: die Genehmigung solcher Abkommen. Genehmigen heisst hier, dass wir nicht etwa die Einzelheiten der Abkommensbestimmungen beraten, entscheiden und gegebenenfalls ändern können. Es steht dem Parlament lediglich die Kompetenz zu, das Ganze zu genehmigen oder die Genehmigung als solche zu verweigern. Wenn das Parlament seine Genehmigung ausgesprochen hat, ist es Sache des Bundesrates, internationale Abkommen zu ratifizieren und dadurch die Rechtskraft zu schaffen. Der Bundesrat ist nicht verpflichtet, zu ratifizieren, auch wenn das Parlament die Genehmigung ausgesprochen hat. Er ist lediglich ermächtigt, es zu tun. Der Bundesrat hat die Umstände zu wägen, die politischen Verhältnisse zu klären und den Entscheid zu treffen, ob die Ratifikation bei allfällig veränderten Verhältnissen ausgesprochen werden soll oder nicht.

Die beiden hier vorliegenden Beschlüsse unterliegen nicht dem Referendum, denn sie sind kündbar. Nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a sind kündbare Staatsverträge nicht dem Referendum zu unterstellen.

Was ist der Inhalt der heutigen Vorlage? Zunächst: Es sind zwei Bundesbeschlüsse, die wir zu beraten und zu genehmigen haben. Der eine ist auf Seite 33, der andere auf Seite 53 der Botschaft zu finden. Der erste bezieht sich auf Zusatzprotokolle, der zweite Bundesbeschluss bezieht sich auf Erklärungen, Rückzüge von Erklärungen usw.

Das Zusatzprotokoll Nr. 86 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen bringt neu eine Klärung der Abgrenzung zwischen politisch strafbaren Handlungen und Gemeinverbrechen. Es enthält ferner das Prinzip (wie es die Lateiner und Strafrechtler formulieren) *ne bis in idem*, d. h. dass eine einmal rechtskräftig beurteilte Handlung nicht in einem anderen Land erneut zur strafrechtlichen Beurteilung gestellt werden darf.

Das zweite Protokoll trägt die Nr. 98. Es bezieht sich auf das Europäische Auslieferungsabkommen mit folgenden neuen Inhalten: Probleme der akzessorischen Auslieferung, Probleme der fiskalisch strafbaren Handlungen, die Abwesenheitsurteile, Probleme der Amnestie und – was wichtig erscheint – die Auslieferungsgesuche; diese werden in Zukunft nicht mehr auf dem diplomatischen Weg, sondern im direkten Verkehr zwischen Justizinstanzen behandelt. Es ist zu beachten, dass unser Land zu diesem Protokoll einen Vorbehalt anbringen soll mit dem Inhalt, dass das ganze Kapitel 2 nicht anzunehmen sei. (Sie finden Einzelheiten der Begründung in der Botschaft, Ziff. 322, S. 16.)

Beim Zusatzprotokoll Nr. 99 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen geht es unter anderem um die bessere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und um eine Lösung der internationalen Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafen. Auch zu diesem Zusatzprotokoll wird ein Vorbehalt angebracht, dessen Text Sie kennen. Er hat einen Antrag Hefti provoziert, den wir im gegebenen Moment beraten werden.

Darf ich schliesslich auf das vierte Zusatzprotokoll, Nr. 97, verweisen? Es geht um Auskünfte über ausländisches Recht; die Botschaft nimmt hierzu auf Seite 25 Stellung.

Der erste Bundesbeschluss soll im Rahmen des Europarates und seiner multilateralen Abkommen in der Zusammenarbeit der europäischen Staaten in jenen Bereichen einen Schritt weiter führen, die ich stichwortartig angesprochen habe.

Der zweite Bundesbeschluss bezieht sich auf Rückzüge früherer Erklärungen und Neuformulierungen von Erklärungen.

gen. Sie finden diese Ausführungen insbesondere auf Seite 53 der Botschaft.

Ich komme zur Zusammenfassung und möchte Ihnen namens der Kommission für auswärtige Angelegenheiten empfehlen, die beiden Bundesbeschlüsse *tel quel* zu genehmigen. Die Beschlussfassung in der Kommission erfolgte mit 5 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen bezüglich des ersten Bundesbeschlusses und mit 6 zu 0 Stimmen mit 1 Enthaltung hinsichtlich des zweiten Bundesbeschlusses.

Sie erwarten – und das ist der letzte Teil meiner Ausführungen – vom Sprecher der Kommission nicht nur juristische Ausführungen, sondern eine politische Wertung. Ich kann die Beratungen der Kommission unter dem Titel «Kritische Bemerkungen» unter drei Punkte zusammenfassen:

Diese Vorlage ging nicht in eine ausseradministrative Konsultation. Das ist weder von Verfassung, noch Gesetzes wegen erforderlich. Man könnte sich indessen fragen, ob Geschäfte von dieser Tragweite nicht doch in gewissen eingeschränkten, interessierten Kreisen in Konsultation gehen sollten. Die Kommission ist der Auffassung, dass bei politisch heiklen Fragen eine bestimmte Abstützung auf breitere Kreise erfolgen sollte. Dies nicht nur aus politischen Gründen, sondern ebensosehr aus sachlichen Überlegungen, weil bestimmte Kreise, die mit diesen Materien zu tun haben, aus ihrer Erfahrung auf allfällige Lücken oder kritische Punkte hinweisen könnten.

Die Kommission sah ihre Aufgabe nicht in erster Linie darin, formaljuristische, strafrechtliche und andere spezialistische Betrachtungen anzustellen. Wir haben kurzerhand festgestellt: Wir unternehmen einen weiteren Schritt in der internationalen Zusammenarbeit; diese ist erwünscht, zum Teil von der Sache her, und zum Teil von der Entwicklung der Dinge her; aber es ist auch die Kehrseite zu sehen, nämlich unsere dauernd enger werdende Verflechtung mit anderen Staaten, die – übrigens auch Staaten des Europarates – nicht alle dieselbe Rechtstradition haben wie wir. Zum Europarat gehören nämlich Länder, die geographisch gesprochen wohl auf dem europäischen Kontinent liegen, die aber eine andere Geschichte und eine andere Rechtskultur aufweisen. Aus diesen Verflechtungen – so ist in der Kommission nicht ganz zu Unrecht erklärt worden – können sich auch Entwicklungen ergeben, bei denen wir – und wir heisst all jene, die in der praktischen Handhabung betroffen werden – uns konfrontiert sehen mit anderen, zum Teil lockeren, zum Teil auch völlig andersartigen Auffassungen. Dabei ist zu bemerken – wenn ich richtig weiss –, dass Frankreich, übrigens ein Nachbarland, an diesen Abkommen nicht mitbeteiligt ist.

Die dritte und letzte Bemerkung: Schon in der Botschaft hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass wir uns durch das Anbringen von Vorbehalten nicht das Menetekel eines Steuerfluchtlandes zuschieben lassen sollten. Das ist richtig. Auch hier gibt es zwei Betrachtungen. Beide sind in der Kommission recht deutlich gemacht worden. Gerade in Steuerfragen weisen die Auffassungen der europäischen Nationen recht unterschiedliche Tendenzen auf. Daher sollten wir eigentlich unsere Auffassung von Steuerdelikten, von Währungsdelikten, von Devisenvergehen beibehalten und uns nicht durch andere Länder in eine bestimmte neue Richtung drängen lassen.

Der Bundesrat seinerseits hat dieser letzteren Überlegung Schwergewicht gegeben und deshalb den Vorbehalt bei Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesbeschlusses – in Beilage 1 – angefügt. Es kommt noch als rein juristische Betrachtung dazu, dass das Schutzobjekt bei Steuerdelikten der Staat ist, nicht das Individuum. Es kann daher mit guten Gründen die These vertreten werden, dass es nicht Aufgabe eines Staates (gemeint die Schweiz) ist, andere Staaten in ihren Schutzobjekten strafrechtlich zu schützen.

In der Kommission wurde auch eine andere Auffassung artikuliert, nämlich dass wir alles unternehmen sollten, um uns nicht den Anstrich eines staatlich unterstützten Steuerflucht-systems zu geben. In dieser Interessenspannung, die nicht auflösbar ist und die von den politischen Standpunk-

ten des einzelnen abhängt, hat die Kommission dem Vorbehalt des Bundesrates zugestimmt.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Bundesbeschluss betreffend vier Zusatzprotokolle des Europarates auf dem Gebiete der Auslieferung, der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Arrêté fédéral concernant quatre Protocoles additionnels du Conseil de l'Europe dans le domaine de l'extradition, de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale et de l'information sur le droit étranger

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 al. 1 let. a et b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hefti

... mit folgendem Vorbehalt:

«Die Schweiz erklärt, zur Anwendung des Zusatzprotokolles nicht verpflichtet zu sein, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt.»

Art. 1 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hefti

... avec la réserve suivante:

«La Suisse déclare de ne pas être soumise à l'application du protocole additionnel qui vise un acte qui paraît tendre à diminuer des recettes fiscales ou contrevient à des mesures de politique monétaire, commerciale ou économique.»

Hefti: Wie Sie sehen, bringt der Bundesrat hier einen Vorbehalt an. Dieser geht aber meines Erachtens zu wenig weit. Auch mit diesem Vorbehalt sprengt das Zusatzprotokoll den Rahmen unseres bestehenden Rechtshilfegesetzes. Das ist an sich bei einem internationalen Vertrag nichts Unzulässiges; aber im vorliegenden Fall scheint es mir unklug zu sein und für unser Land nachteilig.

Ich möchte zunächst auf Artikel 3 Absatz 3 unseres Rechtshilfegesetzes hinweisen. Dort heisst es, einem Ersuchen werde nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat sei, die auf Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheine oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletze. Jedoch könne einem Ersuchen um Rechtshilfe nach dem dritten Teil des Gesetzes entsprochen werden, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrug sei. Der dritte Teil des Gesetzes ist die sogenannte kleine Rechtshilfe. Wie Sie sehen, gibt es in diesen Angelegenheiten, Steuern usw., keine Rechtshilfe, mit Ausnahme des Abgabebetruges. Dabei ist diese Rechtshilfe aber nicht obligatorisch, sondern fakultativ und zudem beschränkt.

Wenn wir uns hier beim Zusatzprotokoll mit dem Vorbehalt des Bundesrates begnügten, würde nun diese Rechtshilfe

gegenüber den Vertragsstaaten in Zukunft obligatorisch. Sie stünde nicht mehr in unserem Ermessen. Auch die Begrenzung bezüglich des Umfangs der Rechtshilfe, die jetzt enthalten ist, wäre nicht mehr oder nur in geringerem Masse vorhanden. Nun ist die eben erläuterte heutige Regelung des Rechtshilfegesetzes in Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen ein Kompensationsobjekt für unsere Unterhändler. Diese haben damit ein Mittel, um für uns Entgegenkommen zu erreichen, was besonders deshalb wichtig ist, weil die Schweiz bei den Doppelbesteuerungsabkommen im allgemeinen eher in einer schwächeren Position ist. Bringen wir nun aber nur diesen beschränkten Vorbehalt des Bundesrates an, dann kann von der Schweiz aus nichts mehr angeboten werden, weil durch das Zusatzprotokoll die Schweiz gegenüber den Vertragsstaaten dazu verpflichtet ist. Nun mag man sagen, das betreffe nur die Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls; aber unter ihnen befinden sich gerade diejenigen, welche für uns im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen von Bedeutung sind.

Mein Antrag würde einfach dazu führen, dass wir uns durch die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls nicht zu mehr verpflichten, als wir heute aufgrund des Rechtshilfegesetzes verpflichtet sind. Dagegen bleibt es uns auch aufgrund meines Antrages offen, weiterzugehen – im Sinne des Fakultativums im Gesetz.

Herr Kollega Muheim hat darauf hingewiesen, dass über dieses Gesetz gewisse Konsultationen hätten stattfinden müssen. Das möchte ich unterstreichen, denn ich könnte mir sehr gut vorstellen, dass noch weitere für die Schweiz wichtige Punkte im Spiele sind. Dann möchte ich aber weiter darauf hinweisen, dass es nicht nur keine Konsultationen gab, sondern dass die Botschaft äusserst kurzfristig zugestellt worden ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine eher komplizierte Vorlage handelt, die zudem den Vergleich mit anderen Abkommen sowie mit dem Rechtshilfegesetz notwendig macht, um sie zu verstehen, glaube ich nicht, dass den Ratsmitgliedern zu einer genügend sorgfältigen Überlegung die erforderliche Zeit zur Verfügung stand. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es sich hier um eine wichtige Sache handelt; denn gerade in der heutigen Situation muss die Schweiz darauf bedacht sein, nicht nur ihr ausserwirtschaftspolitisches Instrumentarium intakt zu halten, sondern auch ihr aussteuerpolitisches.

Ich beantrage daher Zustimmung zu meinem Antrag, könnte aber auch mit einer Rückweisung an die Kommission einverstanden sein.

Muheim, Berichterstatter: Herr Hefti legt uns erst heute morgen einen Antrag auf den Tisch, also zu einer Zeit, da es der Kommission völlig unmöglich war, dazu Stellung zu beziehen.

Jedermann, der diesen Text liest und auch die Botschaft des Bundesrates studiert hat, erkennt sofort, dass es um wirklich komplexe Zusammenhänge geht, die sofort zu durchschauen einfach nicht möglich ist.

Die Kommission lässt durch mich, ohne besonderes Mandat, ausführen, dass in der Kommission niemand dieses Problem signalisiert hat. Wir nehmen daher an, dass es nicht von so grosser Bedeutung ist, wie es jetzt den Anschein macht, sonst hätten interessierte Kreise zweifelsohne der Kommission entsprechende Signale gegeben und, wie das in einer Demokratie etwa üblich ist, sie mit Briefen, mit Anregungen, ja sogar mit Textvorschlägen bedient. Die Kommission schickt sich natürlich in den Beschluss des Rates. Sollten Sie die Sache an die Kommission zurückweisen, werden wir die Angelegenheit erneut studieren.

Es bleibt aber noch eine zweite Frage, nämlich jene, ob und wie weit die Kammer überhaupt Änderungen am Beschlussentext vornehmen darf. Ich zitiere zunächst unseren verehrten Kollegen Aubert in seiner Schrift «*Traité de droit constitutionnel suisse*», Randziffer 1320, Seite 481 unten. Herr Aubert setzt sich dort als Wissenschaftler mit der Frage auseinander, welches der Inhalt des Genehmigungsrechtes und der Umfang der Genehmigungskompetenz des Parla-

mentes ist. Ich zitiere: «*Bien entendu, l'Assemblée fédérale n'a aucun pouvoir d'amendement.*» Wir können Staatsverträge, die abgeschlossen und unterzeichnet sind, nur genehmigen oder nicht genehmigen. Zweiter Satz: «*Elle ne peut qu'accepter ou rejeter le traité tel qu'il a été signé*», und nun gleich anschliessend: «*A la rigueur et s'il en est prévu, elle peut formuler des réserves.*»

Es muss also zunächst geprüft werden, ob der von der Eidgenossenschaft unterzeichnete Protokolltext es überhaupt zulässt, dass wir noch Vorbehalte formulieren, nämlich ob solche Vorbehaltsmöglichkeiten vorgesehen sind. Darüber wird nicht Ihr Kommissionsprecher Red und Antwort stehen können. Das muss der Bundesrat tun.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, den verantwortlichen Chef des Justizdepartementes zu ersuchen, uns zu darüber zu orientieren.

Hefti: Aufgrund der Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich Rückweisung der Sache an die Kommission beantragen. Wenn er sagt, es sei von interessierten Kreisen – ich weiss nicht, wer da in Frage käme – nichts vorgebracht worden, so war natürlich der Grund dazu die kurze Frist, innert der diese Botschaft erschien und nun behandelt wurde. Richtig ist, dass wir Staatsverträge nicht ändern können, aber hier geht es um die Formulierung des Vorbehaltes und nicht um die Änderung des Staatsvertrages. Wenn wir auch bezüglich des Vorbehaltes gebunden wären, dann würde sich die Frage stellen, ob man diesem Zusatzprotokoll überhaupt nicht beitreten sollte.

Meine Bemerkung bezieht sich nur auf das Zusatzprotokoll Nr. 99. Wir können natürlich selbstverständlich über jedes Zusatzprotokoll gesondert entscheiden.

Gadient: In der Kommission hatten wir den Antrag Hefti – wie Sie gehört haben – nicht zur Verfügung. Mir scheint indessen, dass die Hauptsorge des Kollegen Hefti (dass wir mit der Genehmigung des Protokolls über das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen hinausgehen würden) im wesentlichen unbegründet ist. Soweit der Antrag Hefti darauf abzielt, die Rechtshilfe dort auszuklammern, wo es um eine Verletzung währungs-, handelspolitischer oder wirtschaftspolitischer Massnahmen geht, ist er an sich nach meinem Dafürhalten materiell verständlich. Aber er erweist sich als überflüssig, weil der Text des massgeblichen Bundesbeschlusses besagt, dass Kapitel 1 nur insoweit angenommen wird, als die fiskalisch strafbare Handlung einen Abgabebetrug nach unserer eigenen Gesetzgebung darstellt.

Damit ergibt sich doch implizite, Herr Kollege Hefti, dass die in Ihrem Antrag erwähnten Verletzungen von währungs-, handels- und wirtschaftspolitischen Massnahmen nicht in den Erfassungsbereich der Rechtshilfe fallen werden (und das übrigens auch zu recht). Die entsprechende Diskussion hat man bereits seinerzeit im Zusammenhang mit der Schaffung des Rechtshilfegesetzes einlässlich geführt und dabei festgestellt, dass kein Staat in Europa generell eine Rechtshilfe bei Verletzung fiskal- und währungspolitischer, handels- und wirtschaftspolitischer Vorschriften gewährt. Wenn überhaupt, dann wird das in der Regel in Form von Staatsverträgen vereinbart; ich nenne etwa das Beispiel des Staatsvertrages Schweiz/USA, in dem man solche Abmachungen getroffen hat. In diesem Bereich fehlt eben, im Gegensatz zu den gemeinrechtlichen Delikten, eine gemeinsame Rechtsauffassung, und es herrscht in dieser Materie oft ein krasser nationaler Egoismus zulasten anderer Interessen und anderer Staaten, so dass die Zurückhaltung auf diesem Gebiet auch materiell durchaus verständlich ist.

Anders eben im Bereich der Fiskaldelikte, insbesondere des Abgabebetruges, den der Antrag anvisiert. Kollege Hefti möchte diesen Tatbestand, wenn ich recht verstehe, ebenfalls ausklammern. Damit würden wir indessen auf den Stand vor dem Inkrafttreten des Rechtshilfegesetzes zurückfallen, und das können und dürfen wir meines Erachtens nicht. Schon im Zusammenhang mit der damaligen Gesetzesberatung ist festgestellt worden, dass gerade im Bereich

der Fiskaldelikte eine weitere und markante Entwicklung eingetreten war, und die Räte haben sich damals derselben nicht verschlossen. Es war vielleicht sogar eine Pioniertat, als man sich seinerzeit dafür entschied, die Rechtshilfe auf den Bereich der Fiskaldelikte auszudehnen. Es schiene mir heute verfehlt, auf den *status quo ante* dieser gemeinsamen Erkenntnis zurückzufallen. Zugegeben, Sie haben in einem Punkte recht: Im Rechtshilfegesetz heisst es, es könne Rechtshilfe gewährt werden. Sie wissen aber als Praktiker, wie wenig eine solche Kann-Formel, wenn die Voraussetzungen einmal erfüllt sind, noch zum Tragen kommt. Deshalb hätte ich auch unter dieser Optik keine Bedenken, zum Genehmigungsbeschluss im vorliegenden Wortlaut ja zu sagen.

Hefti: Herr Kollege Gadiant hat mich nicht verstanden. Ich will nicht zum *status quo ante* gehen, sondern beim heutigen Zustand bleiben: fakultativ wie im Rechtshilfegesetz, also keine Verweigerung, aber auch kein Obligatorium.

Bundesrat Friedrich: Der Antrag Hefti lag dem Bundesrat erst heute morgen vor. Ich hatte also keine Gelegenheit, mich darauf vorzubereiten.

Nun möchte ich mich zunächst einmal den Ausführungen von Herrn Gadiant anschliessen, die meines Erachtens durchaus richtig sind. Ich möchte Ihnen dazu folgendes sagen: Der Wortlaut des von Herrn Hefti vorgeschlagenen Vorbehaltes ist unvereinbar mit Artikel 8 Ziffern 2 und 5 des Protokolls Nr. 99. Wir können nicht beliebige Vorbehalte anbringen. Wenn der Rat also den Einwänden von Herrn Hefti folgt, dann besteht der einzige Ausweg darin, das ganze Kapitel 1 des Protokolls Nr. 99 zurückzuweisen. Das ist dann die Konsequenz.

Ein solcher Entscheid würde unserer Haltung bei der Unterzeichnung dieses Abkommens natürlich widersprechen und würde uns – so glaube ich – auch gegenüber den anderen Ländern des Europarates in eine eher unkomfortable Lage bringen. Die Schweiz wäre nämlich das einzige Land, das Kapitel 1 des Protokolls Nr. 99 global zurückweist. Das wäre unserem Ruf nicht gerade zuträglich. Wir würden damit jenen Anschuldigungen neue Nahrung liefern, wonach die Schweiz allen Fiskaldelinquenten Zuflucht biete. Das Problem ist vom Kommissionspräsidenten bereits angesprochen worden.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Antrag Hefti abzulehnen und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Muhelm, Berichterstatter: Ich habe mich nur zum Verfahren zu äussern. Nach Besprechung mit dem Sachbearbeiter des Departementes steht fest, dass von formalrechtlicher Seite aus – Geschäftsreglement usw. – dieser Buchstabe c als Ganzes an die Kommission zurückgewiesen werden kann und dass der Rat die übrigen Teile des ersten und den vollen zweiten Beschluss genehmigen kann.

Die entscheidende Frage ist indessen, ob das Haus hier überhaupt Änderungen am Vorbehaltstext vorschlagen darf oder ob es nicht nur das Protokoll 99 als Ganzes ablehnen oder genehmigen kann. Die Kommission würde das natürlich im Detail studieren, wenn vom Rat gewünscht wird. Das Haus ist gebeten zu entscheiden, welches Verfahren es will. Ich bitte Sie, Herr Präsident, abstimmen zu lassen.

Le président: Nous sommes en présence d'une proposition de renvoi de M. Hefti. La proposition de renvoi de M. Hefti concernerait uniquement la lettre c. Le Conseil fédéral approuve-t-il cette proposition?

Bundesrat Friedrich: Wir halten an unserem Antrag auf Genehmigung fest.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 15 Stimmen
Für den Antrag Hefti 18 Stimmen

Le président: Vous avez ainsi accepté la proposition de renvoi de M. Hefti. La lettre c est ainsi renvoyée à la commission.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 21 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Bundesbeschluss betreffend die Vorbehalte und Erklärungen zum Europäischen Auslieferungsbereinkommen und zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Arrêté fédéral concernant les réserves et les déclarations relatives à la Convention européenne d'extradition et à la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art., 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 à 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil fédéral

Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

80.223

Parlamentarische Initiative Strassenverkehrsgesetz. Wohnquartiere Initiative parlementaire. Loi sur la circulation routière. Quartiers d'habitation

Bericht und Gesetzentwurf der Verkehrskommission vom 27. Mai 1982 (BBI II, 871)

Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Januar 1983 (BBI I, 801)

Beschluss des Nationalrates vom 7. März 1983

Rapport et projet de loi de la Commission des transports et du trafic du 27 mai 1982 (FF II, 895)

Avis du Conseil fédéral du 26 janvier 1983 (FF I, 776)

Décision du Conseil national du 7 mars 1983

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Gerber, Berichterstatter: Die heute zur Diskussion stehende parlamentarische Initiative hat ihren Ursprung in einem Versuch der Stadt Bern, das Parkieren im Berner Mattequartier zu beschränken. Die Polizeidirektion Bern hat im Jahre 1977 im Mattequartier die blaue Zone eingeführt und den Anwohnern und Geschäftsinhabern Bewilligungen zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der blauen Zone zugestanden. Auf Beschwerde hin wurde diese Verkehrsordnung im Mattequartier sowohl von den kantonalen Instanzen als auch letztinstanzlich vom Bundesrat als mit Artikel 4 der

Europarat. Zusatzprotokolle (Internationale Rechtshilfe)

Conseil de l'Europe. Protocoles additionnels (entraide judiciaire)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.062
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	657-660
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 172

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.